**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Fa. Wagner GmbH am Standort Erlenhof 4, 76872 Steinweiler, Flurstück 2023, Gemarkung Steinweiler, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Firma Wagner GmbH, Erlenhof 4, 76872 Steinweiler hat gemäß § 16 BImSchG beantragt, ihre bestehende Biogasanlage wesentlich zu ändern. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen beantragt:

* Anpassung der Mengen und der Zusammensetzung der Einsatzstoffe (Substrate) an die aktuellen Marktbedingungen.
* Austausch der Tragluftfoliengasspeicher auf den beiden Fermentern, dem Nachgärbehälter und den Gärrestlagern 1 und 2, zur Erhöhung des Flexibilisierungsgrads der Stromproduktion durch Erhöhung der Gasspeicherkapazität.
* Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagerbehälters (Gärrestlager 3) mit Tragluftfoliengasspeicher, zur Erhöhung der Gärrestlagerdauer und zur Erhöhung des Flexibilisierungsgrads der Stromproduktion durch Erhöhung der Gasspeicherkapazität.
* Errichtung eines Rückhalteraums mit Erdwall für das neue Gärrestlager 3 und die Gesamtanlage.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 weiter aufgeführten Kriterien ist nicht erforderlich.

Somit liegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

https://www.uvp-verbund.de/rp

Neustadt an der Weinstraße, 29.01.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Elektronisch erstellt / Ohne Unterschrift gültig